

I.
Satzung
der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer (IHK)

vom 28. November 2006

„Oldenburgische Wirtschaft“ 2007 Heft 1 S. 43 ff.

Die 255. Vollversammlung der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Sitzung am 28. November 2006 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407), folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Oldenburgische Industrie- und Handelskammer". Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und umfasst das Gebiet der Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven und der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.
- (2) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die IHK kann Geschäftsstellen errichten.

§ 2
Aufgaben

Die IHK ist die gesetzliche Gesamtvertretung der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks mit Ausnahme des Handwerks. Sie hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen dieser kammerzugehörigen Betriebe wahrzunehmen und zu fördern, sie zu beraten und zu unterstützen und für den Ausgleich zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen Sorge zu tragen sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken. In Erfüllung der ihr durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse übertragenen Aufgaben unterstützt sie Behörden und Gerichte durch Vorschläge, Gutachten und Berichte.

§ 3
Vollversammlung, Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus höchstens 71 Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) In der Vollversammlung sollen möglichst alle für die Struktur der Wirtschaft des IHK-Bezirks wichtigen Gewerbebetriebe entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der regionalen Gliederung vertreten sein.

§ 4

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung insbesondere vorbehalten:
 - a) die Satzung
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan, festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden
 - d) das Finanzstatut
 - e) die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
 - h) die Berufung des Hauptgeschäftsführers
 - i) die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - k) die Errichtung von Geschäftsstellen
 - l) die Bildung von Einigungsstellen
 - m) die Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten
 - n) der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
 - o) der Erlass der Geschäftsordnung mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss.
- (3) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten und ehemalige Mitglieder der Vollversammlung, die sich um die Arbeit der Kammer besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 5

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Der Präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen der Vollversammlung mit einer Frist von zehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung wird durch den Präsidenten festgestellt; dies setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine daraufhin unter verkürzter Einladungsfrist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wird im Verlauf der Vollversammlung die Beschlussfähigkeit angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit

festgestellt, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung der erneut einberufenen Vollversammlung lediglich die im Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit noch nicht erledigten Beratungspunkte umfasst.

- (5) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Ergänzungen der Tagesordnung sowie für Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.
- (6) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass für ein Mitglied, das dabei mitgewirkt hat, die Nichtwählbarkeit im Zeitpunkt seiner Wahl oder der nachträgliche Wegfall oder das Ruhen der Wählbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer und der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Jedes Mitglied hat bei seiner Einführung in die Vollversammlung dem Präsidenten eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

§ 7

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und höchstens sieben Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgen. In das Präsidium ist nicht wählbar, wer zu Beginn der Wahlperiode der Vollversammlung das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Wiederwahl des Präsidenten ist einmal zulässig.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der Präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums mit einer Frist von zehn Tagen ein und führt in ihnen den Vorsitz. In Ausnahmefällen kann auch mit verkürzter Frist eingeladen werden. Der Hauptgeschäftsführer und der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil; der Hauptgeschäftsführer kann Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und beschließt unbeschadet der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von Bedeutung sind, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung vorbehalten. Der Präsident berichtet in der Vollversammlung über die Tätigkeit des Präsidiums.
- (3) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu berichten ist. Ausgenommen hiervon sind die in § 4 Abs. 2 und 3 ausdrücklich der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehaltenen Gegenstände.

§ 9 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist, durch einen Vizepräsidenten oder ein Mitglied der Vollversammlung vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung von Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung können Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von der Vollversammlung berufen; dabei können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Ihre Berufung endet mit der Wahlperiode der Vollversammlung; die Bestimmungen der Wahlordnung über die vorzeitige Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft in der Vollversammlung sind entsprechend anwendbar, soweit nicht bei der Berufung von Ausschussmitgliedern gemäß Abs.1 Satz 2 dieser Bestimmung ausdrücklich Ausnahmen gemacht worden sind. Wiederberufung ist möglich. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss, sein Stellvertreter sollte Mitglied der Vollversammlung sein.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Vollversammlung vorgeschlagen.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 gilt § 6 entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren in diesen Ausschüssen durch die Geschäftsordnung geregelt; die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Beiräte sind Regionalausschüsse. Auf sie finden Abs. 1 und 3 Anwendung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den von der Vollversammlung und vom Präsidium aufgestellten Grundsätzen von dem Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von nach Bedarf angestellten weiteren Geschäftsführern geführt. Diese sollen die für ihre Tätigkeit erforderliche Vorbildung besitzen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der IHK.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind der Hauptgeschäftsführer und der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte gehindert, wird deren Vertretung durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer geregelt. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

§ 12 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Das gilt auch für Einsprüche gegen Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.
- (4) Mitgliedschaftsrechte in Vereinen, Gesellschaften und Organisationen werden durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer wahrgenommen. Die Bevollmächtigung eines Mitarbeiters ist zulässig.

§ 13 Anstellungsverträge

- (1) Alle Dienstverhältnisse in der IHK sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (2) Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der Mitarbeiter der IHK entscheidet das Präsidium, über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

§ 14 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der IHK ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan einschließlich der Personalübersicht wird jährlich von der Vollversammlung festgestellt. Eine Abschlussprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsstelle der Industrie- und Handelskammern.
- (3) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten den Wirtschaftsplan vor und überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes. Sie haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Bericht zu erstatten und einen Abschluss vorzulegen. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des

Jahresergebnisses und die Entlastung berichten die nach § 4 Abs. 2 Buchst. f) gewählten Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis des Jahresabschlusses.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Amtliches Veröffentlichungsblatt der IHK ist die IHK-Zeitschrift "Oldenburgische Wirtschaft".
- (2) Bekanntmachungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der IHK in Kraft.